

STATUTEN DES VEREINS GRÜNE BILDUNGSWERKSTATT VORARLBERG

Statuten genehmigt mit Bescheid vom **04.06.1987, ZI.-. VR-61/87**

geändert in der Generalversammlung vom **17. Februar 1998**

geändert in der Generalversammlung vom **3. Mai 2000**

geändert in der Generalversammlung vom **22. Mai 2002**

geändert in der außerordentlichen Generalversammlung vom **27. Jänner 2005**

geändert in der Generalversammlung vom **25. Jänner 2006**

geändert in der Generalversammlung vom **18. November 2016**

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: "Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg". Der Sitz ist in Bregenz. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

(2) Der Verein "Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg" ist Mitglied beim Verein "Die Grüne Bildungswerkstatt" mit Sitz in Wien. Der Verein "Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg" unterliegt als Mitgliedsverein dem Statut des Vereins "Die Grüne Bildungswerkstatt", sofern es Bestimmungen über die Mitgliedsvereine enthält, sowie den durch die Generalversammlungen der "Grünen Bildungswerkstatt" gefassten Beschlüsse.

§ 2. Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene in unmittelbarer und gemeinnütziger Weise zu fördern.

Im Rahmen der für die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, auf Grundlage des grünen Programms in seiner jeweils gültigen Fassung und in Kooperation mit den Gremien der politischen Partei "Die Grünen - Grüne Alternative Vorarlberg" schafft die Grüne Bildungswerkstatt Räume

- (a) für die Analyse und Reflexion des politischen Geschehens, insbesondere der grünen Politik,
 - (b) für die Erarbeitung politischer Positionen, Konzepte und Programme,
 - (c) für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig (§ 34 - 47 BAO).
- (3) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- (a) Bildungsveranstaltungen aller Art, Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge, Ausstellungen, Animationstreffen, Versammlungen, Exkursionen und Diskussionen
 - (b) Herausgabe von Schriften, Zeitungen, Büchern, Schallplatten, Tonbändern, Filmen und anderen Kommunikationsmitteln
 - (c) Einrichtung neuartiger Medien (Video), einer Bibliothek, eines Archives, einer Phonotheek
 - (d) Veranstaltung von Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen
 - (e) Durchführung und Vergabe von Aufträgen für wissenschaftliche Forschung und Gutachten
 - (f) Vergabe von Stipendien
 - (g) Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen
 - (h) Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung
 - (i) andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung

§ 3. Aufbringung der Mittel

Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse von Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, TeilnehmerInnenbeiträge sowie Spenden und (öffentliche) Subventionen aufgebracht.

§ 4. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche sich in besonderer Weise für die oben angeführten Ziele interessieren, engagieren oder qualifizieren.

Erwünscht sind zudem auch Mitglieder ethnischer oder anderer Minderheiten, bei den ordentlichen Mitgliedern eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen.

Die Mitglieder sind:

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) beratende Mitglieder

(c) fördernde Mitglieder

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

Sie können nur physische Personen sein. Sie haben schriftlich ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereins und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu erklären. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Fördernde und beratende Mitglieder:

Sie können sowohl physische wie juristische Personen sein. Sie besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben jedoch das Recht der Teilnahme und Antragstellung bei der Generalversammlung.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen, Versammlungen oder Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieses Statuts zu besuchen und zu benützen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung zu leisten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus durch einmalige oder wiederkehrende Sonderbeiträge, beratende Mitglieder durch ihre fachliche Beratungstätigkeit.

§ 6. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden durch den Vorstand nach entsprechender Prüfung ihrer Qualifikation und ihrer Leistungsbereitschaft aufgenommen. Die Mitgliedschaft bei anderen politischen Parteien wie z.B. ÖVP oder SPÖ ist kein Aufnahmehindernis. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

(2) Aufnahmeansuchen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dagegen besteht das Appellationsrecht an die Generalversammlung. Desgleichen können Mitglieder des Vereins gegen die Aufnahme neuer Mitglieder an die Generalversammlung appellieren.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(4) Der Austritt ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist endgültig.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind oder mittels Streichung und bei Wegfall der allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5).

§ 7. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die administrative Leitung
- (d) die Rechnungsprüfer
- (e) das Schiedsgericht
- (f) der Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat einrichten. Der Beirat ist für die wissenschaftliche, konzeptive und kulturelle Beratung der Grünen Bildungswerkstatt Vorarlberg zuständig. Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung. Die Beiratstätigkeit beinhaltet unter anderem

- a) das Erarbeiten von Vorschlägen für Bildungsangebote
- b) Feedback zur Evaluierung von Bildungsangeboten
- c) konkrete Beratung für Bildungsprojekte und
- d) Visionsarbeit und Zusammenarbeit durch Austausch und Vernetzung.

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(2) Beratende und fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Die Leitung obliegt dem/der Obmann/Obfrau analog zu § 11 (6).

(4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich fordert. Im

Verhinderungsfälle obliegt die Einberufung dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin oder einem sonstigen Vorstandsmitglied.

(5) Die Generalversammlung ist drei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Einberufungstermin, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

(7) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei:

a) Statutenänderungen

b) bei freiwilliger Auflösung des Vereins, wofür Zwei-Drittel-Mehrheiten erforderlich sind.

(8) Zu vorher bekannt gegebenen Anträgen sind auch schriftliche Voten zulässig.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

(1) Grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit

(2) Wahl der RechnungsprüferInnen und Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer

(3) Beschlussfassung über die Entlastung des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin und des Vorstandes

(4) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abwahl im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(5) Jährliche Bestellung von zwei Rechnungsprüfern gem. § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildung und Publizistik (BGBl. 158/1984).

(6) Änderung der Statuten (Zwei-Drittel-Mehrheit)

(7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (Zwei-Drittel-Mehrheit)

(8) Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Generalversammlung

(9) Erstellung des Jahresvoranschlags

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 15 von der Generalversammlung gewählten Personen und aus je einem/einer Delegierten aus

Partei und Landtagsfraktion bzw. -klub. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind Frauen.

(3) Die Generalversammlung bestimmt aus ihrer Mitte:

- a) einen/eine Obmann/Obfrau
- b) einen/eine Finanzreferenten/Finanzreferentin
- c) die Vorstandsmitglieder

Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, muss jedoch die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einholen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Stellvertreter/ Stellvertreterin des/der Obmannes/Obfrau. Dieser/diese vertritt den/die Obmann/Obfrau bei Verhinderung in allen Angelegenheiten.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Vermeidung von Pattstellungen hat bei Stimmgleichheit der/die Obmann/Obfrau das Dirimierungsrecht.

(6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(7) Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich einberufen. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin und bei dessen Verhinderung das an Diensten älteste Vorstandsmitglied.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt somit die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder auch durch schriftliche Rücktrittserklärung. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- (a) Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Bildungswerkstatt Vorarlberg, Beschluss des Budgets sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- (b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlungen
- (c) Übertragung von Agenden an die administrative Leitung
- (d) Beschlussfassung über Entscheidungen der administrativen Leitung auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes
- (e) Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vermögens im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien
- (f) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- (g) Bestellung und Kündigung von Angestellten des Vereines. Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf und Vorhandensein der entsprechenden finanziellen Mittel einen/e
Geschäftsführer/in für die laufenden Geschäfte des Vereines zu bestellen.
- (h) Abwicklung der freiwilligen Auflösung

§ 13. Die administrative Leitung

- (1) Sie besteht aus Obmann/Obfrau, Stellvertreter/Stellvertreterin und Finanzreferent/Finanzreferentin unter Beiziehung der Geschäftsführung.
- (2) Sie übernimmt jene Aufgaben, die der Vorstand ihr überträgt.
- (3) Sie informiert die Vorstandsmitglieder umgehend über Entscheidungen.
- (4) Sie legt ihre Entscheidungen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

§ 14. Vertretung nach außen

Befugnis bei dringenden Angelegenheiten

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau.
- (3) In Geldangelegenheiten sind der/die Obmann/Obfrau, der/die Finanzreferent/Finanzreferentin und der/die Geschäftsführer/in jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau befugt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen

jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Diese Befugnis gilt sowohl für das Außen- wie für das Innenverhältnis.

(6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der/die Finanzreferent/Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau und des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin der/die stellvertretende Obmann/Obfrau.

§ 15. Der/Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

(1) Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (PubFG 1984 idgF) im Rahmen der Jahresprüfung des Vereins "Die Grüne Bildungswerkstatt" durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft.

(2) Die Finanzgebarung des Vereins wird darüber hinaus gemäß dem Vereinsgesetz (VerG 2002 idgF) alljährlich durch zwei RechnungsprüferInnen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel überprüft. Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für dieselbe Dauer wie der Vorstand gewählt und haben der Generalversammlung zu berichten. Für eine gültige Wahl müssen die RechnungsprüferInnen mehr als 50% der Stimmen erhalten.

Die Funktion der Rechnungsprüfung schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins aus.

§ 16. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von 2 (zwei) Wochen dem Vorstand 2 (zwei) Mitglieder als Schiedsrichter.

Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach 2 (zwei) Abstimmungsvorgängen unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von 3 (drei) Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BBAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die GBW Vorarlberg verfolgen.